

Newsletter

Inhalt

Transparenzanforderungen in Wärmelieferungsverträgen – Verbraucherschutzzentrale übt Druck auf Energieversorger aus	2
Geänderte Zuständigkeiten beim Messstellenbetrieb bei EEG-Anlagen durch das MsbG	2
Änderung des AGB-Rechts: Ab 1. Oktober 2016 kann maximal Textform gefordert werden	3
OLG Schleswig: Rückforderung überzahlter EEG-Einspeisevergütung bei fehlender Anlagenregistrierung	4
Ihre Ansprechpartner	5
Bestellung und Abbestellung	5

Transparenzanforderungen in Wärmelieferungsverträgen – Verbraucherschutzzentrale übt Druck auf Energieversorger aus

Die Verbraucherschutzzentrale Schleswig-Holstein hat kürzlich einen Markt-Check durchgeführt und die Angaben zu den Preisbestandteilen der Fernwärmepreise diverser Energieversorger auf ihre Transparenz überprüft. Das Ergebnis lässt aufhorchen.

Schon die Landeskartellbehörde hatte in ihrer Strukturuntersuchung Fernwärmeversorger betrachtet und in den Jahren 2012 und 2013 schwankende Preise von 6 bis 16 Cent je Kilowattstunde festgestellt. Sie sah darin i.d.R. zwar keinen Wettbewerbsverstoß, aber deutlichen Verbesserungsbedarf in Bezug auf Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Effizienz der Preisstellung. Dies hat die Verbraucherschutzzentrale nun aufgegriffen und einen eigenen Marktcheck zur Transparenz der Fernwärmepreise durchgeführt. Sie kam zu dem Ergebnis, dass die Hälfte der von ihr untersuchten Unternehmen die Voraussetzungen für eine transparente Preisangabe nicht erfüllen. Viele der aktuell verwendeten Wärmelieferungsverträge werden den Anforderungen an die Transparenz der Preisgestaltung bzw. Preisbildung in der Tat nur teilweise gerecht. Aber auch Laufzeit- und Haftungsklauseln vieler Vertragswerke sind unter rechtlichen Gesichtspunkten als kritisch zu beurteilen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Aufmerksamkeit der Verbraucher, der Industrie und der Verbände auf die Fernwärmeversorgung stetig zunimmt und zunehmend eine stärkere Regulierung ähnlich wie im Bereich Strom und Gas gefordert wird, empfehlen wir eine genaue Überprüfung sowohl der eigenen Veröffentlichungspflichten als auch der eigenen Vertragswerke vor allem im Hinblick auf Preisklauseln und Laufzeitregelungen. Hinzu kommt, dass die verschiedenen Bundesländer sukzessive Energiewende- und Klimaschutzgesetze erlassen, die auch Transparenzregelungen für die Fernwärmeversorgung enthalten.

Wir möchten Sie an dieser Stelle auf unser Angebot einer Überprüfung Ihrer Wärmelieferungsverträge und den darin verwendeten Klauseln aus rechtlicher und regulatorischer, betriebswirtschaftlicher sowie technischer Sicht hinweisen. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Erstellung neuer Vertragswerke.

Maximilian Töllner, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2383
E-Mail: maximilian.toellner@de.pwc.com

Geänderte Zuständigkeiten beim Messstellenbetrieb bei EEG-Anlagen durch das MsbG

Mit dem Beschluss des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende hat der Bundesrat am 8. Juli 2016 auch das Messstellenbetriebsgesetz verabschiedet. Die vorgesehenen Neuregelungen haben auch Auswirkungen auf

den Messstellenbetrieb bei EEG-Anlagen und führen zu Abstimmungsbedarf zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber.

Bislang war für den Messstellenbetrieb bei EEG-Anlagen vorgesehen, dass der Anlagenbetreiber grundzuständig ist und entweder den Netzbetreiber oder einen Dritten damit beauftragen oder auch bei entsprechender Fachkunde den Messstellenbetrieb selbst vornehmen kann. Dies wurde vom BGH mit Beschluss vom 26.02.2013 (Az.: EnVR 10/12) ausdrücklich festgestellt.

Im MsbG wird die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen grundsätzlich dem Netzbetreiber zugewiesen. Dies gilt ausweislich des neu eingefügten § 10a EEG 2017 auch für EEG-Anlagen. Dadurch kann es zu einer Änderung der Zuständigkeit kommen. Praktisch relevant ist das vor allem für Erzeugungszähler von PV-Anlagen oder BHKW zur Eigenerzeugung. Nach der Umsetzungshilfe des BDEW erstreckt sich der Messstellenbetrieb auf die gesamte Messstelle und somit auch auf Erzeugungszähler.

Die Clearingstelle EEG hat Handlungsempfehlungen für EEG-Anlagen herausgegeben, in denen im Wesentlichen eine Abstimmung zwischen Netz- und Anlagenbetreiber empfohlen wird. Ist bislang der Anlagenbetreiber bzw. ein Dritter Messstellenbetreiber und wird keine der Parteien tätig, soll unter bestimmten Voraussetzungen von einer konkludenten Weiterführung des Messstellenbetriebs durch den Anlagenbetreiber bzw. den Dritten ausgegangen werden.

Micha Klewar, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Tel.: +49 89 5790-6294; E-Mail: micha.klewar@de.pwc.com

Änderung des AGB-Rechts: Ab 1. Oktober 2016 kann maximal Textform gefordert werden

Im Februar 2016 trat das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzes in Kraft. Mit diesem Gesetz verbunden ist auch eine Änderung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ab dem 1. Oktober gilt und auch für Energieversorgungsunternehmen Handlungsbedarf auslöst.

In Strom- und Gaslieferverträgen wird häufig für bestimmte Erklärungen des Kunden – etwa für die Kündigung – die Schriftform vorgegeben. Dagegen war bisher jedenfalls grundsätzlich nichts einzuwenden. Nach § 309 Nr. 13 BGB sind nur Formerschwernisse unzulässig, die für Anzeigen oder Erklärungen gegenüber dem Verwender oder Dritten eine (noch) strengere Form vorsehen. In einem Sonderfall – AGB einer reinen Online-Partnervermittlung – hatte der BGH allerdings schon nach bisherigem Recht die Schriftform für eine Kündigung des Kunden als unangemessen angesehen.

Durch eine Neufassung des § 309 Nr. 13 BGB dürfen zukünftig in Verträgen mit Verbrauchern Formerfordernisse, die für Anzeigen oder Erklärungen eine strengere Form als die **Textform** vorsehen, nicht mehr vereinbart werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Rechtsprechung auch in Verträgen mit Gewerbekunden nur noch die Textform akzeptieren wird.

Energieversorger sollten ihre Vertragsmuster und allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Formerfordernisse hin überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen.

Die Neuregelung kann grundsätzlich auch Auswirkungen auf Arbeitsverträge haben. Zum Beispiel wird für die Geltendmachung von vertraglichen Ansprüchen (Abgeltung von Überstunden o.ä.) häufig die Schriftform vereinbart.

Micha Klewar, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Tel.: +49 89 5790-6294, E-Mail: micha.klewar@de.pwc.com

OLG Schleswig: Rückforderung überzahlter EEG-Einspeisevergütung bei fehlender Anlagenregistrierung

Mit Urteil vom 21. Juni 2016 (Az.: 3 U 108/15) hat das OLG Schleswig entschieden, dass ein Netzbetreiber vom Betreiber einer Photovoltaikanlage die Rückzahlung von Einspeisevergütungen nach dem EEG verlangen kann, wenn der Anlagenbetreiber seine EEG-Anlage nicht rechtzeitig bei der Bundesnetzagentur angemeldet hat.

Der Anlagenbetreiber hatte seine EEG-Anlage im maßgeblichen Zeitraum nicht bei der Bundesnetzagentur gemeldet, so dass nach Auffassung des Gerichts die Voraussetzungen der EEG-Förderung für die Zahlung einer Einspeisevergütung nicht vorlagen. Im Zuge dessen kam es zu einer Überzahlung der Einspeisevergütung. Selbst wenn der Netzbetreiber noch nicht mit einem Rückforderungsverlangen des Übertragungsnetzbetreibers konfrontiert sei, sei das Rückforderungsverlangen nicht treuwidrig. Schließlich sei der Netzbetreiber gem. § 57 Abs. 5 S. 1 und S. 3 EEG 2014 zur Rückforderung zu Unrecht gezahlter Vergütung verpflichtet. Zudem sei dem Netzbetreiber auch kein Fehlverhalten vorzuwerfen. Denn der Netzbetreiber habe den Anlagenbetreiber ausreichend auf die Meldepflicht bei der Bundesnetzagentur hingewiesen, wenngleich er dazu von Gesetzes wegen nicht verpflichtet sei. Die Meldepflicht bei der Bundesnetzagentur treffe allein den Anlagenbetreiber.

Das OLG Schleswig hat vor dem Hintergrund weiterer Verfahren und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zum BGH zugelassen.

Das Urteil vergegenwärtigt die Bedeutung von Melde- und Registrierungsvorschriften des EEG und die bei Nichteinhaltung damit verbundenen finanziellen Konsequenzen. Netzbetreiber sollten zur Vermeidung von Rückforderungs- und damit einhergehenden Ausfallrisiken turnusmäßig das Vorliegen der EEG-Fördervoraussetzungen kontrollieren.

Tim-Oliver Neumann, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96 497-996
E-Mail: tim-oliver.neumann.@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: SUBSCRIBE_News_Energie-recht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2016 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.